



Andreas Tronsberg  
Rößlings 11  
87437 Kempten  
a.tronsberg@wi-recht.de

ASV Hof

**Protest vom 14.10.2018, eingegangen am 15.10.2018**

**iS Mannschaftskampf i. d. bayerischen Oberliga Nord SV Johannis Nürnberg II ./ ASV Hof**

**Gewichtsklasse bis 98kg**

**Verfahren 2018.7**

In der Rechtssache

Protest des ASV Hof

wegen

Wertung des Kampfes in der Gewichtsklasse bis 98kg während des Mannschaftskampfes in der bayerischen Oberliga Nord vom 13.10.2018 zwischen dem SV Johannis Nürnberg II u. dem ASV Hof

ergeht durch den Vorsitzenden des Landesrechtsausschusses I im Bayerischen Ringerverband, Andreas Tronsberg, folgender

### **Beschluss**

- I. Die Wertung des Einzelkampfes in der Gewichtsklasse bis 98kg als Disqualifikation wegen Verletzung wird aufgehoben.
- II. Der Einzelkampf in der Gewichtsklasse bis 98kg zwischen Kevin Herrmann und Fabian Roderer ist während des Rückkampfes am 1.12.2018 nachzuholen. Stimmt der SV Johannis Nürnberg diesem Prozedere nicht zu, bleibt es beim Heimrecht wie im Ursprungskampf und der Kampf ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils nachzuholen.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Ringerverband, die bereits bezahlte Protestgebühr ist dem ASV Hof zu erstatten.
- IV. Die Berufung zum LRA II i. BRV wird wg. grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.



Bayerischer Ringerverband e.V.  
Vorsitzender Landesrechtsausschuss I

Andreas Tronsberg  
Rößlings 11  
87437 Kempten  
a.tronsberg@wi-recht.de

### **Gründe:**

#### **I.**

Der ASV Hof legte gegen die Wertung der 98kg Klasse im Mannschaftskampf SV Johannis Nürnberg II gegen den ASV Hof am 13.10.2018 form- und fristgemäß Protest ein. Der Protest wurde unmittelbar im Wettkampfprotokoll vermerkt. Der Protest war daher zulässig (§ 23 RO).

Auf den Protest hin entschied der LRA I im vereinfachten Verfahren durch Beschluss vom 1.11.2018, dass die Wertung des Kampfes aufgehoben werde und der Kampf in der 98kg Klasse nachzuholen sei. Der SV Johannis Nürnberg legte gegen diesen Beschluss mit Schriftsatz vom 13.11.2018 form- und fristgemäß Einspruch ein. Der Einspruch enthielt gleichzeitig eine erweiterte Begründung. Dem ASV Hof wurde daraufhin die Möglichkeit zu einer erneuten Stellungnahme eingeräumt, wovon der ASV Hof mit Schriftsatz vom 21.11.2018 Gebrauch gemacht hat.

Auf den Einspruch entscheidet der LRA I nach mündlicher Verhandlung es sei denn, der LRA macht nach Zustimmung der Parteien von seinem Recht auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch Beschluss Gebrauch. Die Parteien haben nach Aufklärung auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

Der LRA I entscheidet damit durch Beschluss gem. § 30 Abs. 5 RO.

#### **II.**

Die Beweiswürdigung hat folgende Feststellungen ergeben:

Im Mannschaftskampf in der Oberliga Nord am 13.10.2018 des SV Johannis Nürnberg II gegen den ASV Hof, traten in der Gewichtsklasse bis 98 kg die Ringer Kevin Hermann (Nürnberg) und Fabian Roderer (Hof) an.

Bei einem Punktestand von 4:2 für Hermann führte dieser im Freistil einen Einsteiger aus und brachte den Ringer Roderer in die gefährliche Lage. Die gefährliche Lage dauerte bereits ca. 30 Sekunden an, als der Ringer Roderer mehrmals mit der Hand auf den Arm seines Gegners schlug.



Andreas Tronsberg  
Rößlings 11  
87437 Kempten  
a.tronsberg@wi-recht.de

Der Kampfrichter wertete dies als Anzeige einer Verletzung, unterbrach den Kampf und erklärte Kevin Hermann zum Sieger aufgrund Disqualifikation wg. Verletzung.

Auf das Abpfeifen des Kampfrichters hin reagierten der Ringer Roderer und seine Betreuer mit Unverständnis. Aus der vorgelegten Videodatei ist ersichtlich, dass auch die Betreuer des SV Johannis Nürnberg als auch Kevin Hermann überrascht waren. In der Einspruchsbegründung des SV Johannis Nürnberg wurde angegeben, dass die Überraschung der Betreuer darin begründet war, dass diese meinten, der Kampf würde fortgesetzt obwohl dieser nach Meinung der Betreuer des SV Johannis Nürnberg aufgrund Disqualifikation wg. Verletzung beendet hätte werden müssen.

Die Begründungen der Parteien haben zum Sachverhalt selbst keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen hervorgebracht, welche eine Abweichung vom Beschluss vom 1.11.2018 erforderlich machen würden.

### III.

Die Feststellungen des Rechtsausschusses beruhen auf den Angaben des Kampfrichters Marcel Bartzsch, welcher telefonisch und schriftlich zu dem Vorfall Stellung genommen hat sowie den vorliegenden Stellungnahmen des ASV Hof und des SV Johannis Nürnberg und einer zur Verfügung gestellten Videodatei des Kampfes.

Zur Beurteilung hat der Rechtsausschuss den Kampfrichterreferenten des BRV, Herrn Björn Goller hinzugezogen.

Die von den Beteiligten gemachten Angaben stimmen in dem Punkt der Griffausführung und dem nachfolgenden Schlagen auf den Arm des Gegners überein. Beide Parteien und der Kampfrichter schildern die objektive Situation übereinstimmend dahingehend, dass sich der Hofer Ringer nach einem Einsteiger in der gefährlichen Lage befand und der Untermann auf den Arm des Obermanns schlug.

Lediglich in der Interpretation des „auf den Arms Schlagens“ liegen unterschiedliche Einschätzungen vor. Der Kampfrichter als auch der SV Johannis Nürnberg wollen in diesem Schlagen ein eindeutiges Zeichen für eine Aufgabe wg. Verletzung gesehen haben, wohingegen der ASV Hof bzw. der Ringer Roderer darin lediglich die Anzeige einer etwaigen Regelwidrigkeit des Gegners sahen.



Andreas Tronsberg  
Rößlings 11  
87437 Kempten  
a.tronsberg@wi-recht.de

Letztlich ist der Rechtsausschuss zu dem Schluss gekommen, dass die Handlung des Ringers Roderer dahin zu interpretieren war, dass dieser auf eine etwaige Regelwidrigkeit seines Gegners hinweisen wollte, so dass der Kampfrichter den Gegner ggf. zur Verbesserung seiner Griffhaltung auffordern solle.

Das Schlagen auf den Arm des Gegners bei einer vorliegenden „Einsteiger-Situation“, kann aus Sicht des LRA nicht dahin gedeutet werden, dass der Untermann eine Verletzung anzeigt. Der LRA ist vielmehr zu der Überzeugung gelangt, dass das Schlagen auf den Arm aus dieser Situation den Kampfrichter auf das Vorliegen einer Regelwidrigkeit hinweisen sollte. Hätte der Ringer eine Verletzung anzeigen wollen, hätte er die Möglichkeit gehabt auf die Matte zu schlagen, sich verbal zu äußern oder sich ggf. auf die Schultern legen können. Aus diesem Grund überwiegt für den LRA die Einschätzung, dass eben gerade keine Aufgabehandlung vorgelegen hat.

#### IV.

Der Rechtsausschuss kann grundsätzlich Tatsachenentscheidungen des Kampfgerichts nicht überprüfen, es sein denn, die Tatsachenentscheidung beruht auf einem nachweislichen Irrtum des Kampfgerichts (§ 23 Abs. 2 lit. c) RO).

Vorliegend handelt es sich bei der Feststellung der Aufgabe wegen Verletzung um eine Tatsachenentscheidung, die nach Überzeugung des Rechtsausschusses auf einem nachgewiesenen Irrtum beruhte. Die Entscheidung war daher durch den Rechtsausschuss überprüfbar.

Es kommt allerdings – entgegen der Auffassung des ASV Hof - dabei nicht darauf an, ob die Aufgabe wegen Verletzung durch den Untermann aus der gefährlichen Lage heraus und die darauffolgende Disqualifikation wg. Verletzung vom Regelwerk gedeckt ist. Letztlich war für die Entscheidung des Rechtsausschusses die Tatsache maßgeblich, dass der Kampfrichter die Handlung des Ringers Roderer fälschlicherweise als Aufgabehandlung interpretiert hat.

Die Frage der Abdeckung durch das Regelwerk war daher nicht entscheidungserheblich. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass eine Aufgabehandlung aus der gefährlichen Lage heraus zwar nicht explizit im Regelwerk der UWW enthalten ist, die BRV Richtlinien für Mannschaftskämpfe als auch der DRB Fragenkatalog für Kampfrichter in einem solchen Fall jedoch die Rechtsfolge der Disqualifikation wg. Verletzung anordnen. Insbesondere die Richtlinien bilden gem. § 2 RO eine ausreichende Rechtsgrundlage, die, soweit sie dem Regelwerk nicht ausdrücklich widerspricht, als bindend einzustufen ist.

Der ASV Hof hat mit Einschreiben vom 14.10.2018 gem. § 23 RO form- u. fristgemäß Protest eingelegt, die Protestgebühr überwiesen und den Protest im Wettkampfprotokoll vermerken lassen. Der Protest war somit zulässig.



Bayerischer Ringerverband e.V.  
Vorsitzender Landesrechtsausschuss I

Andreas Tronsberg  
Rößlings 11  
87437 Kempten  
a.tronsberg@wi-recht.de

V.

Die Kampfwertung in der 98kg Klasse ist daher vom Rechtsausschuss aufzuheben und es ist ein Nachholkampf anzuordnen.

Der Nachholkampf ist während des Rückkampfes am 1.12.2018 durchzuführen. Der eingeteilte Kampfrichter hat dabei eine Gewichtskontrolle durchzuführen und den Wettkampf unter Wettkampfbedingungen (mit Protokollführung und besetztem Wettkampftisch) zu leiten.

Da grundsätzlich der SV Johannis Nürnberg das Heimrecht für diesen Nachholkampf in Anspruch nehmen kann, bedarf die Abhaltung des Nachholkampfes am 1.12.2018 der Zustimmung durch den SV Johannis Nürnberg. Sollte eine Zustimmung nicht erteilt werden, ist der Nachholkampf innerhalb von 2 Wochen beim SV Johannis Nürnberg abzuhalten. Sollte eine Einigkeit über den Nachholkampf nicht möglich sein, entscheidet der Rechtsausschuss auf Antrag einer der Parteien verbindlich über den Termin.

Die Einteilung des Kampfrichters erfolgt durch den Kampfrichterreferenten des BRV.

Die Kosten des Verfahrens, der Reisekosten der Ringer sowie die Kosten des Kampfrichters für den Nachholkampf trägt der BRV, es sei denn die Nachholung erfolgt im Rahmen des Rückkampfes am 1.12.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Berufung ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§52 Abs. 3 RO).

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim LRA II, schriftlich Berufung eingelegt werden (§ 52 Abs. 4 RO).

gez.

Andreas Tronsberg

LRA I

Kempten, 25.11.2018